Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/208-209

Rg 34 2026 208 – 209

**Caspar Ehlers***

# Geregelte Abhängigkeit

[Regulated Dependency]

* Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, ehlers@lhlt.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

**Caspar Ehlers**

# Geregelte Abhängigkeit*

Der Sammelband vereinigt in drei Sektionen zehn Einzelbeiträge einer Tagung des Bonner Zentrums für *Dependency and Slavery Studies* aus dem Jahre 2022. In ihrer Einleitung erklären die Herausgeberin und die Herausgeber Sinn und Zweck der Bonner Konferenz, ihre inhaltliche Struktur sowie die jeweiligen Inhalte der einzelnen Beiträge für den eiligen Leser (1–6). Der Anlass der Tagung bestand unter anderem darin, einige Ergebnisse des seit 2019 bestehenden Zentrums zur Sklaverei in vormodernen Gesellschaften, allen voran der Spätantike und des Frühmittelalters, vorzustellen. Zuvörderst ging es um die Frage, ob Bezeichnung und Sache den Wandel der antiken Wortbedeutungen überstanden haben; mithin, ob es nach dem Ende des Römischen Reiches noch »Sklaven« gegeben hat, oder ob mit den tradierten Begriffen eine andere Form der Abhängigkeit bezeichnet werde.

Die erste Sektion widmet sich der »Präsenz von Sklaverei und anderen auf Abhängigkeit begründeten Beziehungen in normativen Quellen«. Catherine Hezser vergleicht »Frauen, Kinder und Sklaven als Abhängige von Haushalten im Rabbinischen und im Römischen Recht« (9–26), wobei sie eingangs auf die Unterschiede zwischen beiden normativen Ordnungsvorstellungen eingeht, da das Römische Recht im Gegensatz zur Rechtsprechung der Rabbiner wesentlich strukturierter sei und Allgemeingültigkeit beanspruche, während die Entscheidungen der Rabbiner stark von dessen Person und Vorstellungen abhängig gewesen seien (9–10). Dennoch sind generelle Vergleichbarkeiten zu erkennen, wenn Männer als unabhängig und Frauen als von ihren Männern abhängig betrachtet werden, wobei die Hochzeit und der Tod des Ehemannes, beziehungsweise die Scheidung der Ehe, diese Phase eröffnen und schließen. Eine gemeinsame Form der Abhängigkeit verband Sklaven und Kinder – mit dem Unterschied, dass letztere durch ihr Erwachsenwerden der Abhängigkeit entrinnen (25–26). Dass die Erzählung, die christliche Kirche habe die Sklaverei überwunden, so nicht aufrechtzuerhalten ist, versucht Julia Winnebeck am Bespiel »Abhängiger in der Konziliaren Gesetzgebung der gallischen Kirche (400–700)« zu zeigen und gelangt zu drei Ergebnissen: Die Konzilsakten böten keine Hinweise auf Versuche der Kirche, das Schicksal der Abhängigen zu ändern, im Gegenteil: Leibstrafen bis hin zur Todesstrafe und die Kerkerhaft seien aktiv unterstützt worden. Drittens sei das Seelenheil des Abhängigen an das seines Herren geknüpft worden (29–43). Die »Abhängigkeiten in den Formeln im fränkischen Reich« bilden das Quellenkorpus für die Studie von Boudewijn Sirks. Er untersucht Sprache und Funktion mit dem Ergebnis, dass der Rechtsakt ein Ritual gewesen sei und keine Textabhängigkeiten zwischen den einzelnen Sammlungen festzustellen seien. Viel Raum wird der Terminologie zugemessen: »slavery«, »ingenuus and ingenuitas«, »obnoxiatio«, »cartae« und »coloni« (52–62); das Testament Abbos, eines reichen Mannes aus der Provence, ist das abschließende Beispiel. Eine klare Unterscheidung des Rechtsstatus sei anhand der Terminologie nicht möglich, Sirks sieht hier weiteren Forschungsbedarf.

In der Sektion II über »Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Gesetzgebung zu Sklaverei und deren Praxis« sind vier Beiträge gebündelt. Martin Schermaier fragt nach den »Terms of Dependency in Post-Roman Law Codes« und weist eingangs auf die mit dem Titel verbundenen Unschärfen (»Terms« anstelle von »Norms« und »Codes« statt »Codification«, 67) hin, sodass der Rezensent auch seinen Titel nicht übersetzt hat. Gemeint sind drei »Generationen« der nachrömischen Gesetzgebung zwischen den westgotischen Anfängen im 5. Jahrhundert, den Rechtsbüchern der Franken, Bayern, Alemannen und den *Leges* des frühen 9. Jahrhunderts (69–71). Ausführlich untersucht Schermaier diese drei Generationen auf

* Martin Schermaier, Julia Winnebeck, Matthias Becher (eds.), Norms of Dependency in Late Antique and Early Medieval Societies. Contextualising Roman Legal Terminology (Dependency and Slavery Studies 19), Berlin: De Gruyter 2025, VI + 280 p., ISBN 978-3-11-165952-7, DOI: https://doi.org/10.1515/9783111661438; Übersetzungen aus dem Englischen von C.E.

die Wendungen hin, die auf Abhängigkeit weisen (West- und Ostgotisches Recht sowie die *Lex Salica* 71–75, *Lex Romana Visigothorum* 75–79, Non-Roman Law, Westgoten, Ostgoten, *Lex Salica* 80–87). Das Ergebnis zeigt, dass die hinter den jeweiligen Texten stehenden gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen variierten, je nach dem Grad der Übernahme des Römischen Rechts (87–89). »Das germanische Recht und die Praxis der Sklavenhaltung im nachrömischen Westen« steht im Mittelpunkt der Studie von Noel Lenski (92–127), der drei wichtige Unterschiede zwischen den Germanenrechten (zum Terminus Germanen: 92 f.) und dem Römischen Recht herausstellt: Dass freie Männer durch Heirat mit einer Sklavin deren Status annehmen mussten, dass jeder Herr seinen Sklaven töten darf und dass die Versklavung eine Gerichtsstrafe gewesen war, denn all das war im Römischen Recht nicht vorgesehen und sei daher eine Eigenheit der nichtrömischen Gesetze im Westen, die nicht länger bestritten werden sollte (127). Mit »*Laeti* und *liti*. Rechtsstatus, Militärland und der sich verändernden Natur der Abhängigkeit zwischen Spätantike und karolingischem Kaisertum« umreißt Stefan Esders ein breites Spektrum (129–151). Er stellt die Frage nach der eigentlichen Bedeutung der fränkisch-römischen Lehnwörter, denn dem Begriff liegt ein germanisches Wort zugrunde (*lêt), das in der Spätantike zu *laetus* latinisiert und im Frühmittelalter zu *litus* wurde. In beiden Fällen ist der Besitz von Land ein kennzeichnendes Merkmal für die so bezeichneten Personen, die als »Halbfreie« zwischen den *ingenui* und den *servi* in den Quellen zahlreich nachzuweisen sind, und deren militärische Dienstpflicht das andere. Dominik Leyendecker beendet mit seinem Beitrag über »Die Bestrafung von *servi* in merowingischen und karolingischen Rechtstexten« (153–177) die zweite Sektion des Sammelbandes. Er stellt dabei fest, dass die merowingerzeitlichen Quellen auch die Abschwächung von Körperstrafen zuließen, was in der Zeit der Karolinger nicht mehr begegnet.

Die dritte Sektion ist den »Fallstudien« gewidmet. Eine Datenbank über »exilierte Frauen zwischen Antike und dem Frühmittelalter« eröffnet diese Sektion. Julia Hillner und Harry Mawdsley stellen ihr Projekt und seine inhärenten Aspekte vor, beginnend mit dem Begriff »exiliert« und ihren 84 darunterfallenden Exempeln, die sie zwischen spätrömisch und nachrömisch differenzieren (181–211). Matthias Becher untersucht das Thema »Karl der Große und die *oppressio pauperum*« ausgehend von der aktuellen Forschung zum ersten Franken auf dem Kaiserthron und der sich daraus ergebenden zeitgenössisch neuen Situation, auf die nicht zuletzt Karl selber reagieren musste, nicht ohne innere Konflikte auszulösen (213–229).

Brigitte Kasten nimmt sich »Prekäre Verträge zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen« ausgehend von dem Terminus *precaria* vor (231–239). Die *precariae* seien tauglich gewesen, so fasst sie zusammen, soziale Abstände vertraglich zu überbrücken.

Eine Gesamtbibliographie (241–264) und ein ausdifferenziertes Quellen- und Editionsverzeichnis (265–280) beenden den Band.

Insgesamt gesehen, bietet der Sammelband eine kohärente Behandlung des Themas »dependency«, wobei der Begriff nicht immer mit »Abhängigkeit« oder »Sklaverei« übersetzt werden kann, sondern mit deren verschiedenen Ausprägungen differenziert verstanden werden muss, sozial, normativ, auf ganze Gruppen bezogen oder auf Personen innerhalb einer Gruppe.

■